

# **BGer 8C 1040/2012 vom 15. März 2013**

Bundesgericht, 2013-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_1040\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1040_2012)

FR: TF 8C 1040/2012 du 15 mars 2013

IT: TF 8C 1040/2012 del 15 marzo 2013

## **Regeste**

Militärversicherung (Kausalzusammenhang) | Militärversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen, also auch solche, die vor Bundesgericht nicht mehr aufgeworfen werden, zu untersuchen ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die gemäss Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen für die Beurteilung der Haftung der Militärversicherung für im Zusammenhang mit Dienstleistungen stehende Schädigungen ( Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 MVG ) zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Dies gilt namentlich für den bei nachdienstlich festgestellten und gemeldeten Schäden erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( Art. 6 Abs. 1 MVG ) und die Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 256 E. 4 S. 261 und 351 E. 3 S. 352 ff. mit Hinweisen). Hervorzuheben ist, dass die Leistungspflicht des Militärversicherers einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraussetzt ( BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181). Um zu entscheiden, ob zwischen dem Unfall und den psychischen Störungen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, sind in der Militärversicherung dieselben Grundsätze anzuwenden, die von der Rechtsprechung im Unfallversicherungsbereich entwickelt worden sind ( BGE 123 V 137 ). Im Sozialversicherungsrecht spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Militärversicherers im Bereich klar ausgewiesener organischer Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt ( BGE 127 V 102 E. 5b/bb S. 103 mit Hinweisen). Anders verhält es sich bei natürlich unfallkausalen, aber organisch nicht

objektiv ausgewiesenen Beschwerden. Hier ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind je nachdem weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen. Nach der für psychische Fehlentwicklungen nach Unfall erarbeiteten sog. Psycho-Praxis werden diese Adäquanzkriterien unter Ausschluss psychischer Aspekte geprüft ( BGE 115 V 133 ), während nach der bei Schleudertraumen und äquivalenten Verletzungen der HWS sowie Schädel-Hirntraumen anwendbaren sog. Schleudertrauma-Praxis auf eine Differenzierung zwischen physischen und psychischen Komponenten verzichtet wird (vgl. zum Ganzen: BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Versicherte beantragt die Zusprechung von Leistungen auch im Zusammenhang mit dem Erlebnis im Sommer 1981. Auf die Gründe für das diesbezügliche Nichteintreten der Vorinstanz geht er nicht ein. Setzt sich eine Beschwerdeschrift gegen einen Nichteintretensentscheid in diesem Sinne lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinander, weist sie nach der Rechtsprechung keine sachbezogene Begründung auf und stellt damit keine rechtsgenügende Beschwerde dar (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; vgl. auch in BGE 136 III 102 nicht publ. E. 2.1 des Urteils 4A\_330/2008 vom 27. Januar 2010). Auf die Beschwerde kann insoweit nicht eingetreten werden.

### **E. 4.1**

Nach eingehender, sorgfältiger und gründlicher Prüfung der medizinischen Aktenlage ist die Vorinstanz mit in allen Teilen überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den im Jahr 2000 gemeldeten psychischen Beschwerden und dem Knalltrauma aus dem Jahr 1987 zwar teilweise gegeben sei, die weitere Leistungspflicht der Militärversicherung aber aufgrund fehlender Adäquanz zu verneinen sei.

### **E. 4.2**

Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwendungen führen zu keinem anderen Resultat.

### **E. 4.2.1**

Die Vorinstanz geht im Wesentlichen gestützt auf das Gutachten des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 11./31. März 2010 davon aus, dass das Knalltrauma von 1987 mit nachfolgendem Tinnitus überwiegend wahrscheinlich zumindest als Teilursache für die Anpassungsstörung, die leichte depressive Episode und den Verlauf der (vorbestehenden) Persönlichkeitsstörung feststehe. Entgegen der Auffassung des Versicherten nimmt das kantonale Gericht zu Recht eine psychische Fehlentwicklung an, bei welcher eine eigenständige Adäquanzbeurteilung nach BGE 115 V 133 durchzuführen ist (E. 2 hiervor), weil weder organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen noch ein Schleudertrauma, eine äquivalente Verletzung der HWS oder ein Schädel-Hirntrauma vorliegen. Soweit er den Tinnitus oder seine Folgen als somatisches Leiden einstuft, kann ihm mit Blick auf die Ausführungen in BGE 138 V 248 , wonach keine medizinisch gesicherte Grundlage bestehe, um einen Tinnitus als körperliches Leiden zu betrachten oder ihn (zwingend) einer organischen Ursache zuzuordnen, und dass sich auch nicht vom Schweregrad eines Tinnitus auf eine organische Unfallfolge als Ursache schliessen lasse (E. 5.10 S. 257), nicht gefolgt werden.

#### **E. 4.2.2**

Der Beschwerdeführer verkennt, dass sich das kantonale Gericht im Rahmen der Adäquanzprüfung nicht über die Erkenntnisse der medizinischen Fachpersonen hinweggesetzt hat. Weder stellt es in Frage, dass der Versicherte im Jahr 1987 ein Knalltrauma erlitten hat, noch wird durch die vorinstanzliche Verneinung der Adäquanz der ärztlicherseits festgestellte natürliche Kausalzusammenhang mit den psychischen Beschwerden negiert. Ausgangspunkt der Adäquanzbeurteilung bildet - wie im angefochtenen Entscheid dargelegt wird - das (objektiv erfassbare) Unfallereignis. An die medizinischen Gutachter gerichtete Fragen zum Hergang des Knalltraumas sind demgemäss entgegen der Auffassung des Versicherten zu Recht unterblieben. Abhängig von der Unfallschwere sind je nachdem weitere Kriterien in die Beurteilung einzubeziehen ( BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 ff.; SVR 2010 UV Nr. 3 S. 11, 8C\_283/2009 E. 9.1; 2008 UV Nr. 8 S. 26, U 2/07 E. 5.3.1). Massgebend für die Beurteilung der Unfallschwere ist der augenfällige Geschehensablauf mit den sich dabei entwickelnden Kräften (erwähnte Urteile SVR 2010 UV Nr. 3 E. 9.1 und 2008 UV Nr. 8 E. 5.3.1). Das kantonale Gericht hat offen gelassen, ob das Knalltrauma von 1987 als banales bzw. leichtes oder als mittelschweres Ereignis im Grenzbereich zu den leichten Unfällen einzustufen ist. Für den Ausgang des Prozesses spielt die Einordnung des Vorfalls in einen dieser Bereiche tatsächlich keine Rolle, da, wie im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt wird, weder ein einzelnes Kriterium in besonders ausgeprägter Weise gegeben ist noch die massgebenden Kriterien in gehäufte oder besonders auffallender Weise erfüllt sind.

#### **E. 4.2.3**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die unterschiedliche Behandlung von somatischen und psychischen Unfallfolgen lasse sich "weder sachlich, rechtlich noch ethisch" begründen. Darin sei eine Verletzung des Diskriminierungsverbots resp. Gleichbehandlungsgebots zu sehen. Die Formel "nach dem allgemeinen Lauf der Dinge" sei unsachlich, gehe von falschen Annahmen betreffend Charakter der Krankheit aus und sei statistisch nicht überprüfbar.

#### **E. 4.2.3.1**

Der Begriff der adäquaten Kausalität ist in allen Rechtsgebieten identisch ( BGE 127 V 102 E. 5b/aa; 123 III 110 E. 3a S. 112). Als adäquate Ursache eines Erfolgs hat ein Ereignis dann zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (129 V 177 E. 3.2 S. 181 mit Hinweis; 123 III 110 E. 3a S. 112; 119 Ib 334 E. 3c S. 343; Urteil 4C.222/2004 vom 14. September 2004 E. 3, nicht publ. in: BGE 131 III 12 , aber in: Pra 2005 Nr. 119 S. 829). Hingegen unterscheiden sich die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen. Dies führt mit Rücksicht auf die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebietes notwendigerweise dazu, dass der Grundsatz der adäquaten Kausalität unterschiedlich angewendet wird, und hat namentlich auch zur Folge, dass im Recht der sozialen Unfallversicherung (und in der Militärversicherung: BGE 123 V 137 ) der Adäquanz als Wertungselement im Hinblick auf eine versicherungsmässig vernünftige und gerechte Abgrenzung haftungsbegründender und haftungsausschliessender Unfälle andere Beurteilungskriterien und Massstäbe zugrunde gelegt werden als im Haftpflichtrecht (vgl. BGE 127 V 102 E. 5b/aa S. 102 f. mit Hinweisen; BGE 123 III 110 E. 3 S. 111 ff.; siehe auch BGE 134 V 109 E. 8.1 S. 119 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.2.3.2**

In der sozialen Unfallversicherung kann bei klar ausgewiesenen organischen Unfallfolgen der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel ohne weiteres zusammen mit dem natürlichen Kausalzusammenhang bejaht werden (E. 2 hiervor). Das von der Rechtsprechung definierte Erfordernis einer besonderen Adäquanzprüfung kommt bei organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden nach Unfall zur Anwendung. Es gilt sowohl für die Schleudertrauma-Praxis ( BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112 mit Hinweisen), als auch - mutatis mutandis - nach den für psychische Fehlentwicklungen nach Unfall erarbeiteten Grundsätzen ( BGE 115 V 133 ). Der Grund für dieses Erfordernis ist darin zu sehen, dass eine solche Gesundheitsschädigung rechtlich weniger leicht einem Unfallereignis zugeordnet werden kann als eine organisch objektiv ausgewiesene. Soweit der Versicherte bei fehlendem organischem Korrelat den adäquaten Kausalzusammenhang voraussetzungslos zusammen mit dem natürlichen Kausalzusammenhang bejahen möchte, ist er darauf hinzuweisen, dass für die besondere Adäquanzprüfung vernünftige Gründe vorliegen, weshalb der Einwand einer Diskriminierung resp. rechtsungleichen Behandlung fehlgeht (vgl. Urteil 8C\_29/2010 vom 27. Mai 2010 E. 6.2).

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten ( Art. 65 Abs. 1 und 4 lit. a BGG ) vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.